

Landkreis Stendal  
Rechnungsprüfungsamt

Eingegangen						
VerbGem Arneburg-Goldbeck						
Amt Goldbeck						
07. Juli 2021						
VDM	z. H. b.		GE/BD			
SU	SEK	2)	7m	CE	BD	EMA

# Bericht

zum Ergebnis  
der Prüfung der Jahresabschlüsse  
2013 - 2019

## Hansestadt Werben





2

3

## Einleitung

Die Jahresabschlüsse der Hansestadt Werben sind vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal zu prüfen. Die Grundsätze für deren Aufstellung sind in den kommunal- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt geregelt. Der Auftrag, die Inhalte und Verfahrensregelungen zur Prüfung ergeben sich neben diesen Bestimmungen auch aus den Prüfungs- und Berichtsleitlinien des kreislichen Rechnungsprüfungsamtes. Die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse der Stadt liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Die Einführung eines neuen Rechnungswesens nach den Grundsätzen der Doppik in den Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2013 stellt die Landkreise und Gemeinden seit Jahren vor große Herausforderungen, die sich letztlich in erheblichen Bearbeitungsrückständen hinsichtlich der zu erstellenden Jahresabschlüsse niedergeschlagen haben. In den Kommunen des Landkreises Stendal waren mit Stand 31.12.2020 ca. 200 Abschlüsse rückständig, im gesamten Bundesland waren es mehr als 1700. Diese Rückstände sind nunmehr auf traditionelle Art und Weise der Aufstellung und Prüfung der Abschlüsse nicht mehr aufholbar. Aufgrund dieser absehbaren Entwicklung hat eine Gruppe kommunaler Praktiker in 2019 bzgl. der Jahresabschlüsse Verfahrensverkürzungen und -vereinfachungen angeregt, die letztlich in einen Erlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse mündeten (Beschleunigungserlass vom 15.10.2020). Ein Erlassauszug ist dem Bericht als *Anlage I* beigelegt.

Die inhaltliche und zeitliche Umsetzung des Beschleunigungserlasses bedarf ggf. der Beschlussfassung des Stadtrates. Der Werbener Stadtrat hat daher am 12.01.2021 darüber beraten und die Anwendung des Beschleunigungserlasses für die rückständigen Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 der Stadt beschlossen, wobei die o.g. Erleichterungen bzgl. der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Zwischenjahre 2013 - 2018 gelten sollen. Inhaltlich gestattet der Beschluss insbesondere den Verzicht auf die Durchführung von Inventuren sowie die Erstellung der Anhänge und der Rechenschaftsberichte zu den Abschlüssen. Der Jahresabschluss 2019 soll danach wieder vollumfänglich aufgestellt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die nach dem Beschleunigungserlass verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse lt. Erlass mit dem ersten, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss (hier der Abschluss für das Jahr 2019) prüfen und die Ergebnisse in einem zusammengefassten Prüfbericht mit Bestätigungsvermerken für die betreffenden Jahresabschlüsse erstellen. Von dieser Möglichkeit haben die Prüfer Gebrauch gemacht. Im Ergebnis der Prüfung wurde der Jahresabschluss 2019 mit der Vollständigkeitserklärung vom 09.06.2021 durch den Bürgermeister endgültig festgestellt (s. *Anlage II*). Er weist neben der Bilanzsumme i.H.v. 12.967.126,15 € ein negatives Ergebnis i.H.v. 13.522,83 € und einen Kassenbestand i.H.v. 628.330,02 € aus. Die Abschlussdaten der Jahre 2013 bis 2018 sind unter der Textziffer 4 zusammenfassend dargestellt.

Die Prüfer schätzen ein, dass die betreffenden Verwaltungshandlungen bzgl. des doppischen Rechnungswesens in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zwischenzeitlich ein gutes Niveau erreicht haben, einzelne Verfahren und Abläufe unbeschadet dessen aber noch weiter zu optimieren sind. Die Prüfer machen im Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen neben Inventur-, Planungs- und steuerlichen Hinweisen beispielsweise aufmerksam auf Handlungsbedarfe bzgl.

- von Satzungsangelegenheiten,
- der Wohnungsverwaltung,
- der Kalkulation und Festlegung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte sowie
- von Auftragsvergaben.

In der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck waren mit Stand 31.12.2020 insgesamt noch 65 Jahresabschlüsse rückständig. Zwischenzeitlich sind für die Mitgliedsgemeinden Goldbeck, Hassel, Eichstedt und Werben die Jahresabschlüsse bis 2019 aufgestellt und geprüft worden, so dass die Rückstände deutlich reduziert

werden konnten (aktuell noch 42). Die Zahlen belegen, dass durch die Anwendung der Erleichterungen die Aufholung der Rückstände in großen Schritten voranschreitet. Alle Beteiligten sollten bestrebt sein, die Jahresabschlüsse bis 2020 spätestens im nächsten Jahr den betreffenden Räten zur Beschlussfassung vorzulegen, um bzgl. der Jahresabschlüsse ab 2021 zur Normalität zurückkehren zu können. Die Verantwortlichen der Verbandsgemeinde und des Rechnungsprüfungsamtes werden dazu regelmäßig inhaltliche und terminliche Verabredungen treffen.

Bei der Aufstellung als auch der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 der Stadt Werben haben die Verantwortlichen der Verwaltung und des Rechnungsprüfungsamtes gewohnt konstruktiv zusammengearbeitet. Vor der Erstellung der Endfassung des Abschlusses sind die Prüfungsergebnisse und alle wesentlichen Hinweise der Prüfer in Ergebnisübersichten dokumentiert und mit den Verantwortlichen besprochen worden. Ggf. sind Korrekturen vorgenommen bzw. in Aussicht gestellt worden. „Kleinere“ Problemstellungen unterhalb der s.g. Nichtaufgriffsgrenze sind im Prüfungsverlauf i.d.R. mit den verantwortlichen Sachbearbeitern ausgewertet worden, ohne im vorliegenden Bericht nochmals im Einzelnen thematisiert zu werden.

### **1. Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastungserteilung für das Jahr 2012**

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 wurde im Jahr 2014 mit dem Prüfbericht vom 14.01.2014 abgeschlossen. Die Prüfer erteilten darin einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Beschluss des Stadtrates über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 170 GO LSA wurde am 25.02.2014 gefasst. Der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens begegnen keine Bedenken der Prüfer.

### **2. Gegenstand, Inhalt, Art und Umfang der Prüfung**

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Jahresabschlüsse 2013 - 2018 der Hansestadt Werben entsprechend des o.g. Erlasses auf der Grundlage eines retrograden (rückwärts gerichteten) Ansatzes wie bereits erwähnt mit dem ersten, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss prüfen und hierfür einen zusammengefassten Prüfbericht mit Bestätigungsvermerken für die betreffenden Jahresabschlüsse erstellen. Der Erlass gestattet den Prüfern, die verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse nur insoweit zu prüfen, wie sich Risiken für den ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss und die Folgejahre ergeben können. Die Prüfungshandlungen beschränkten sich daher im Wesentlichen auf

- a) Saldenvorträge,
- b) die Zu- und Abgänge im Anlagevermögen einschließlich der korrespondierenden Sonderposten und
- c) ggf. weitere Sachverhalte, für die ein automatischer Fehlerausgleich mit dem Abschluss für 2019 nicht erfüllt ist.

Hauptgegenstand der Prüfung war wie bereits erwähnt der auf der Grundlage der Buchführung erstellte Jahresabschluss der Stadt zum 31.12.2019 mit seinem Anhang, den Anlagen und dem Rechenschaftsbericht. Das Rechnungsprüfungsamt hat ihn auf der Grundlage der kommunalrechtlichen Bestimmungen mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- ❖ bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren wurde (thematische Sachprüfungen),
- ❖ die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind (Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens/der Buchführung),
- ❖ der Haushaltsplan eingehalten worden ist (Ordnungsmäßigkeit des Planungsverfahrens und der Planerfüllung),
- ❖ die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind (Ordnungsmäßigkeit der Dokumentation) und
- ❖ ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt widerspiegelt.

Die vg. Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss 2019 fanden - in Anwendung des o.g. retrograden Ansatzes für die ~~Zwischenjahre in pflichtgemäßem Ermessen anhand von Stichproben statt. Sachlich bezogen sie sich z.B. auf~~ satzungsrechtliche Themen, die Abwicklung der Wohnungsverwaltung, die Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder die Sportstättennutzung (s. Tz. 4 und 5). In Verbindung mit den Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss waren die Prüfer auch mit Vergabeverfahren befasst.

Als Prüfungsunterlagen dienten das Buchwerk und Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Stadt. Alle von den Prüfern erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den zur Auskunft herangezogenen Beschäftigten der Verwaltung bereitwillig erteilt bzw. erbracht worden.

Die Prüfung der Zwischenjahre und des Hauptabschlussjahres fanden auf der Grundlage vorläufiger Abschlüsse mit Unterbrechungen von Februar bis April 2021 statt. Sie wurden im Juni mit der Vorlage der Endfassungen der Jahresabschlüsse abgeschlossen. Festgestellte wesentliche Fehler waren im ersten, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss (hier 2019) zu korrigieren. Betreffende Korrekturen sind daher in den Unterlagen zum Jahresabschluss 2019 und bei bedeutsamen Sachverhalten ggf. auch im vorliegenden Bericht dokumentiert. Die prüfungsbegleitende Aufstellung der Jahresabschlüsse hat sich aus Sicht der Prüfer bewährt und ist auch künftig beabsichtigt.

Die Prüfer schätzen ein, dass das geschilderte Prüfungsverfahren in Anwendung des o.g. Beschleunigungserlasses eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 bildet. Art, Umfang und Ergebnisse der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in Ergebnisübersichten und in ihren Arbeitspapieren dokumentiert.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen. Der Bericht hat pro Abschlussjahr einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Die nach dem Beschleunigungserlass geprüften Jahresabschlüsse sind zu bestätigen, wenn die s.g. Zwischenjahre 2013 - 2018 bzgl. der o.g. Schwerpunkte im Wesentlichen beanstandungslos geprüft wurden und wenn bzgl. des Hauptabschlusses 2019 bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten worden ist, die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt darstellt. Wesentlich im Sinne des Bestätigungsvermerks sind nach den Prüfungs- und Berichtsleitlinien des Rechnungsprüfungsamtes Verstöße, die in der Gesamtauswirkung 1 % der Bilanzsumme (ca. 130 T€) bzw. bezogen auf das Ergebnis 5 % der ordentlichen Erträge (ca. 102 T€) überschreiten. Einwände in dieser Größenordnung waren bezogen auf die Endfassung der Jahresabschlüsse 2013 - 2019 der Stadt Werben nicht zu treffen. Daraufhin werden für die Abschlussjahre die unter der folgenden Textziffer 3. dargestellten Bestätigungsvermerke erteilt. Aus Sicht der Prüfer bedeutsame Prüfungsfeststellungen und darüber hinaus informative Aussagen zu den Jahresabschlüssen sowie Handlungs- und Verfahrensempfehlungen dazu sind ggf. unter den Textziffern 4. und 5. dargestellt.

### **3. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis mit Bestätigungsvermerk für die Jahresabschlüsse 2013 - 2019**

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und ggf. daraufhin vorgenommener Berichtigungen begegnen den Endfassungen der Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 der Stadt Werben im Sinne der o.g. Prüfungs- und Berichtsleitlinien und in Anwendung des o.g. Beschleunigungserlasses keine bestätigungsrelevanten Einwände. Die Prüfer erteilen im Ergebnis des unter der Textziffer 2. geschilderten Prüfungsverfahrens für jedes Abschlussjahr gesondert die folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerke:

### **Bestätigungsvermerk für das Jahr 2013**

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse gibt die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Werben zum 31.12.2013 anhand der Schwerpunkte lt. Beschleunigungserlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 mit der Gesamtbilanzsumme i.H.v. 13.358.682,93 €, dem Bestand an Finanzmitteln i.H.v. 248.166,95 € und dem Jahresergebnis i.H.v. 155.070,31 € keinen Anlass zu bestätigungsrelevanten Einwänden. Die Dokumentation des Jahresabschlusses entspricht den Mindestvorgaben des Beschleunigungserlasses und der Beschlussfassung des Stadtrates.“

### **Bestätigungsvermerk für das Jahr 2014**

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse gibt die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Werben zum 31.12.2014 anhand der Schwerpunkte lt. Beschleunigungserlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 mit der Gesamtbilanzsumme i.H.v. 13.202.884,42 €, dem Bestand an Finanzmitteln i.H.v. 232.165,64 € und dem Jahresergebnis i.H.v. 107.443,46 € keinen Anlass zu bestätigungsrelevanten Einwänden. Die Dokumentation des Jahresabschlusses entspricht den Mindestvorgaben des Beschleunigungserlasses und der Beschlussfassung des Stadtrates.“

### **Bestätigungsvermerk für das Jahr 2015**

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse gibt die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Werben zum 31.12.2015 anhand der Schwerpunkte lt. Beschleunigungserlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 mit der Gesamtbilanzsumme i.H.v. 12.765.224,59 €, dem Bestand an Finanzmitteln i.H.v. 126.673,17 € und dem Jahresergebnis i.H.v. -7.360,47 € keinen Anlass zu bestätigungsrelevanten Einwänden. Die Dokumentation des Jahresabschlusses entspricht den Mindestvorgaben des Beschleunigungserlasses und der Beschlussfassung des Stadtrates.“

### **Bestätigungsvermerk für das Jahr 2016**

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse gibt die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Werben zum 31.12.2016 anhand der Schwerpunkte lt. Beschleunigungserlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 mit der Gesamtbilanzsumme i.H.v. 13.164.819,08 €, dem Bestand an Finanzmitteln i.H.v. 363.459,24 € und dem Jahresergebnis i.H.v. 105.681,62 € keinen Anlass zu bestätigungsrelevanten Einwänden. Die Dokumentation des Jahresabschlusses entspricht den Mindestvorgaben des Beschleunigungserlasses und der Beschlussfassung des Stadtrates.“

### **Bestätigungsvermerk für das Jahr 2017**

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse gibt die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Werben zum 31.12.2017 anhand der Schwerpunkte lt. Beschleunigungserlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 mit der Gesamtbilanzsumme i.H.v. 12.900.357,69 €, dem Bestand an Finanzmitteln i.H.v. 119.289,20 € und dem Jahresergebnis i.H.v. 41.745,20 € keinen Anlass zu bestätigungsrelevanten Einwänden. Die Dokumentation des Jahresabschlusses entspricht den Mindestvorgaben des Beschleunigungserlasses und der Beschlussfassung des Stadtrates.“

### **Bestätigungsvermerk für das Jahr 2018**

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse gibt die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Werben zum 31.12.2018 anhand der Schwerpunkte lt. Beschleunigungserlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 mit der Gesamtbilanzsumme i.H.v. 12.883.818,13 €, dem Bestand an Finanzmitteln i.H.v. 120.782,24 € und dem Jahresergebnis i.H.v. 117.340,98

€ keinen Anlass zu bestätigungsrelevanten Einwänden. Die Dokumentation des Jahresabschlusses entspricht den Mindestvorgaben des Beschleunigungserlasses und der Beschlussfassung des Stadtrates.“

### Bestätigungsvermerk für das Jahr 2019

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss der Stadt Werben zum 31.12.2019 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit der Gesamtbilanzsumme i.H.v. 12.967.126,15 € dem Bestand an Finanzmitteln i.H.v. 628.330,02 € und dem Jahresergebnis i.H.v. -13.522,83 € ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt.

Bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten wurde nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren. Die einzelnen Rechnungsbeträge sind sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt und der Haushaltsplan weitgehend planmäßig umgesetzt worden. Die Anlagen zum Jahresabschluss sind vollständig und richtig.

Der Anhang enthält die notwendigen Erläuterungen zum Jahresabschluss, insbesondere die für die Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Bestandsbedeutsame finanzielle Risiken für die Stadt Werben haben die Prüfer anhand ihrer Prüfungserkenntnisse nicht ausgemacht.

Wesentliche Einwände aufgrund von Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt bzw. der Verbandsgemeinde haben sich danach im Ergebnis der Prüfung nicht ergeben. Die Abstimmung der Buch- und Bank-/Bargeldbestände für die Mitgliedsgemeinden und die Verbandsgemeinde ist aufgrund der Gemeinschaftskonten pro Jahr erst nach Abschluss der Prüfungen aller betreffenden Jahresabschlüsse möglich. Eine abschließende Aussage dazu findet sich dann im Bericht zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Verbandsgemeinde.

## 4. Abschlussdaten und Prüfungsergebnisse

### 4.1. Bilanz

#### 4.1.1. Bilanzdaten Hauptabschlussjahr 2019

Mit dem Jahresabschluss der Stadt Werben zum 31.12.2019 werden zusammengefasst die folgenden Werte bilanziert:

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	12.193.927,52 €	1. Eigenkapital	3.069.296,90 €
2. Umlaufvermögen	772.851,01 €	2. Sonderposten	9.378.506,88 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	347,62 €	3. Rückstellungen	12.096,00 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	4. Verbindlichkeiten	469.402,84 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	37.823,53 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>12.967.126,15 €</b>		<b>12.967.126,15 €</b>

Die Bilanz zum 31.12.2019 weist aktiv- und passivseitig übereinstimmend eine Gesamtsumme von 12.967.126,15 € aus. Wesentlichen Anteil daran hat das Anlagevermögen mit den bebauten und unbebauten Grundstücken (5.541.539,70 €) und dem Infrastrukturvermögen (4.861.185,18 €). Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt der Erstabibilanzierung am 01.01.2013 (12.710.828,50 €) um 256.297,65 € erhöht. Ursächlich für Bestandveränderungen waren im Wesentlichen die Zunahme der liquiden Mittel und Zugänge im Anlagevermögen, denen betraglich abschreibungsbedingte Wertminderungen gegenüberstanden. Eine detailliertere Aufstellung der Bilanzwerte zum 31.12.2019 ist dem Bericht als *Anlage III* beigefügt.

Die Bilanzierung für die Stadt entspricht systematisch den haushaltsrechtlichen Vorgaben. Die Bilanz enthält nach den Erkenntnissen der Prüfer keine wesentlichen Bilanzierungsfehler im Sinne der o.g. Prüfungs- und Berichtsleitlinien des kreislichen Rechnungsprüfungsamtes.

Daten vergleichbarer Gemeinden für Bilanz- bzw. Ergebnisanalysen standen den Prüfern aus dem eigenen Wirkungsbereich zum Zeitpunkt der Fertigstellung des vorliegenden Berichts noch nicht in verwertbarem Umfang zur Verfügung. Unbeschadet dessen weisen die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt Werben keine bedeutsamen negativen Auffälligkeiten aus.

Der Gesetzgeber hat wegen der Fülle an Erfassungs- und Bewertungsfällen im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanzen bekanntlich eingeräumt, fehlerhafte Bilanzwerte berichtigen zu können. Entsprechend des o.g. Beschleunigungserlasses wurde diese Möglichkeit bis zum Abschluss für das Jahr 2021 verlängert.

#### 4.1.2. Zusammengefasste Bilanzdaten der Zwischenjahre 2013-2018

	Aktiva					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
1. Anlagevermögen	13.078.670,54 €	12.945.110,64 €	12.560.431,01 €	12.663.291,55 €	12.565.755,36 €	12.678.210,16 €
2. Umlaufvermögen	274.719,40 €	251.492,73 €	202.566,68 €	498.931,63 €	333.040,89 €	204.126,77 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)	5.292,99 €	6.281,05 €	2.226,90 €	2.595,90 €	1.561,44 €	1.481,20 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>13.358.682,93 €</b>	<b>13.202.884,42 €</b>	<b>12.765.224,59 €</b>	<b>13.164.819,08 €</b>	<b>12.900.357,69 €</b>	<b>12.883.818,13 €</b>
	Passiva					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
1. Eigenkapital	2.562.898,63 €	2.825.412,40 €	2.818.051,93 €	2.923.733,55 €	2.965.478,75 €	3.082.819,73 €
2. Sonderposten	9.559.481,21 €	9.420.594,83 €	9.092.566,46 €	9.351.173,02 €	9.358.600,84 €	9.252.613,29 €
3. Rückstellungen	13.600,00 €	27.200,00 €	43.654,35 €	56.519,06 €	28.000,00 €	41.981,60 €
4. Verbindlichkeiten	1.028.621,36 €	888.576,07 €	771.018,95 €	793.172,83 €	509.387,15 €	462.403,86 €
5. Passive RAP	39.011,42 €	41.101,12 €	39.932,90 €	40.220,62 €	38.890,95 €	43.999,65 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>13.358.682,93 €</b>	<b>12.202.884,42 €</b>	<b>12.765.224,59 €</b>	<b>13.164.819,08 €</b>	<b>12.900.357,69 €</b>	<b>12.883.818,13 €</b>

Die Stadt hat im Jahr 2013 von der Möglichkeit einer Eröffnungsbilanzkorrektur Gebrauch gemacht. Hierbei handelt es sich um Nacherfassungen, die sich aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz ergeben haben. Im Wesentlichen wurden Anlagen im Bau (541.782,07 €) sowie Sonderposten (427.646,02 €) nachgebucht. Nähere Erläuterung hierzu finden sich im Anhang. Einwände der Prüfer haben sich dazu nicht ergeben.

#### 4.1.3. Prüfungsergebnisse

Im Ergebnis der Prüfung und unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Prüfungsverfahrens haben sich keine Sachverhalte ergeben, die mit Bezug auf die Prüfungs- und Berichtsleitlinien des Rechnungsprüfungsamtes einer Bestätigung der Bilanz zum 31.12.2019 bzw. der Zwischenjahre 2013 bis 2018 entgegenstehen. Die aus Sicht der Prüfer bedeutsamsten Prüfungseinwände betrafen bezogen auf die vorläufigen Abschlüsse die folgenden fünf Sachverhalte:

a) Im Rahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes werden in der Stadt Werben eigene Maßnahmen sowie Projekte von Privatpersonen mit Fördermitteln kofinanziert. Hinsichtlich ihrer Abbildung im Rechnungswesen ergaben sich im Zuge der Prüfung Unstimmigkeiten. Sie betrafen im Wesentlichen den jahresüber-

greifenden Ausweis von Fördermitteln, die im Vorjahr bereits vereinnahmt und im Folgejahr verausgabt wurden. Die Verbuchung zum Jahreswechsel 2017/2018 hatte zur Folge, dass irrtümlich Erträge und im Gegenzug Infrastrukturvermögen i.H.v. 200 T€ ausgewiesen wurden. Die Fehlbuchungen wurden zwischenzeitlich im Ergebnis der Prüfung korrigiert. Die buchmäßige Darstellung der an Privatpersonen weitergeleiteten Fördermittel soll im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 weiter aufgearbeitet werden.

**E<sub>1</sub>: Um künftige Beachtung und entsprechende Veranlassungen wird gebeten.**

b) Das Ministerium für Inneres und Sport hat in einem Ergänzungserlass vom 09.07.2020 Regelungen zur Verwendung der Investitionspauschale getroffen. Demnach ist diese vorrangig konkreten Investitionsmaßnahmen zuzuordnen. Eine Nutzung als pauschalen Sonderposten (keine konkrete Zuordnung, Auflösung pauschal über festgelegten Prozentsatz – hier 5%) stellt demnach eine Ausnahmeregelung dar, die zuvor einer gründlichen Prüfung bedarf. Im Einvernehmen mit den Prüfern wurden im Zuge der Erstellung des endgültigen Jahresabschlusses für 2019 entsprechende Korrekturen vorgenommen, wobei die Investitionspauschalen der Jahre 2013 - 2019 nicht vollständig konkreten Maßnahmen zugeordnet werden konnten. Ein Betrag i.H.v. 247,0 T€ ist demnach zum Stichtag 31.12.2019 nicht verwendet worden, sodass er als Sonderposten für die künftige Verwendung in der Bilanz ausgewiesen wird. Die zuvor erfassten Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens (5% p.a. = 20 Jahre) entfallen somit für diesen Betrag. Da die Auflösung nun analog zur Nutzungsdauer des zugeordneten Investitionsgutes erfolgt und ein Großteil der Investitionspauschale den Eigenanteilen bei Investitionen in Gebäude mit einer längeren Nutzungsdauer als 20 Jahren zugeordnet wurden, beläuft sich die Ergebnisauswirkung aus der rückwirkenden Korrektur (2013 - 2019) insgesamt auf - 106,0 T€.

c) In der vorläufigen Bilanz war für die Landrevision der Fähre eine Rückstellung i.H.v. 30 T€ gebildet. Im Turnus von 5 Jahren fallen für die Stadt Werben erhebliche Aufwendungen für die Generalüberholung der Fähre an. Hierfür sollten jährlich Mittel angespart werden (10 T€ p.a.). Aus Sicht der Prüfer fehlt es zum Bilanzstichtag an der Außenverpflichtung, sodass die Leistung demnach auch nicht dem jeweiligen Jahr zugeordnet werden kann. Die Rückstellung wurde mit der Endfassung des Jahresabschlusses entsprechend korrigiert.

d) Im Jahr 2017 wurde ein Abschnitt der Stadtmauer erneuert. Die Sanierungskosten (55.198,35 €) wurden als Investition auf die bestehende Anlage aktiviert. Die zugehörigen Fördermittel wurden dementsprechend als Sonderposten passiviert (43.023,98 €). Da es sich dabei um keine Investitionen handelt, haben die Prüfer darauf hingewiesen, dass die Ausgaben als Unterhaltungsaufwand und die Fördermittel als Ertrag zu erfassen sind. Entsprechende Korrekturen haben bestimmungsgemäß im Rahmen der Erstellung des endgültigen Jahresabschlusses für 2019 stattgefunden.

e) Im gesamten Prüfungszeitraum hat keine Inventur stattgefunden. Der o.g. Beschleunigungserlass sieht im Hauptjahr eine Inventur vor. Da der Beschleunigungserlass jedoch erst 2020 gefasst wurde und das Hauptjahr 2019 da schon verstrichen war, war eine Inventur zum 31.12.2019 nicht möglich. Die Prüfer weisen darauf hin, dass spätestens zum Stichtag 31.12.2021 eine Inventur stattzufinden hat.

**E<sub>2</sub>: Entsprechende Veranlassungen werden empfohlen.**

Ausgewählte Prüfungseinwände im Vorfeld der Aufstellung der endgültigen Jahresabschlüsse bzw. grundsätzlich auch solche von untergeordneter Bedeutung sind wie bereits erwähnt mit den jeweils Verantwortlichen der Verwaltung ausgewertet worden, ohne sie im vorliegenden Bericht nochmals inhaltlich gesondert darzustellen. Derartige Hinweise und Anmerkungen der Prüfer von untergeordneter bzw. nicht bestätigungsrelevanter Bedeutung, z.B. zur Kalkulation von Benutzungsgebühren oder zur Aktualität von Satzungen wurden den Verantwortlichen der Verwaltung mündlich oder in Ergebnisübersichten zur Kenntnis gegeben. Deren Ausräumung wurde i.d.R. zugesichert, ggf. mit dem folgenden Abschluss für das Jahr 2020. Die Prüfer nehmen diese Vorgänge in die Nachkontrolle. Abschließend unter diesem Punkt weisen sie darauf hin, dass

die Belegung der Abschlussdaten nach wie vor Verbesserungen zulässt, beispielsweise bzgl. der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten.

## 4.2. Ergebnis- und Finanzrechnung

### 4.2.1. Haushaltsplanerfüllung und Ergebnisdaten

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2019 weist im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz zusammengefasst die folgenden Daten aus:

- Angaben in € -

	Erträge		Aufwendungen		Ergebnis	
	Plan*	Ergebnis	Plan*	Ergebnis	Plan*	Ergebnis
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	1.333.735,70	2.038.449,04	1.334.117,30	2.051.971,87	-381,60	-13.522,83
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamtergebnis</b>	1.333.735,70	2.038.449,04	1.334.117,30	2.051.971,87	-381,60	-13.522,83

\*fortgeschriebener Plan

Die Ergebnisverschlechterung gegenüber dem Haushaltplan (13.522,83 €) ist neben weniger öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (5.653,47 €) auf höhere Personalaufwendungen (5.487,09 €) zurückzuführen. Im Übrigen verweisen die Prüfer zur Ergebnisbewertung auch auf die Darstellungen im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2019. Bedeutsame Einwände zur Haushaltsplanerfüllung haben sich im Ergebnis der Prüfung nicht ergeben.

§ 6 der Hauptsatzung der Stadt Werben sieht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die einen Vermögenswert von 10.000,00 € übersteigen, die Zustimmung des Stadtrates vor. Bis zu dieser Wertgrenze ist der Bürgermeister entscheidungsbefugt. Die stichprobenweise Prüfung über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben hat insofern zu keinen grundsätzlichen Einwänden geführt. Vereinzelt haben die Prüfer angemerkt, dass die Begründung der Unabweisbarkeit bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben verbesserungsbedürftig ist.

Die Stadt verfügt lt. Finanzrechnung zum 31.12.2019 über liquide Mittel i.H.v. 628.330,02 €. Die Finanzrechnung bildet unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes an Finanzmitteln die im Abrechnungsjahr zahlungswirksam gewordenen Einzahlungen und Auszahlungen ab. Im letzten geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2012 belief sich der „Kassenbestand“ auf 216.332,48 €. Die Erhöhung um 411.997,54 € vom 31.12.2012 zum 31.12.2019 ist dem Einzahlungs- und Auszahlungssaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit, unter Berücksichtigung der Finanztätigkeit, geschuldet. Buch- und Bankbestände per 31.12.2019 und aller Zwischenjahre stimmen überein. Die Anfangsbestände zum 01.01. der jeweiligen Jahre leiten sich aus den Endbeständen zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres her. Im Übrigen verweisen die Prüfer auch hier auf den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung unterscheiden sich im Wesentlichen durch nicht zahlungswirksame Erträge (z.B. Auflösungen von Sonderposten) und Aufwendungen (z.B. Abschreibungen) sowie durch Rechnungsabgrenzungen zu Vor- und Nachjahren.

### 4.2.2. Ergebnisdaten der Zwischenjahre

Die Ergebnisrechnungen der Zwischenjahre weisen zusammengefasst die folgenden Daten aus:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	155.070,31 €	107.443,46 €	-7.360,47 €	105.681,62 €	41.745,20 €	117.340,98 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Gesamtergebnis</b>	155.070,31 €	107.443,46 €	-7.360,47 €	105.681,62 €	41.745,20 €	117.340,98 €

### 4.2.3. Prüfungsergebnisse

Im Ergebnis der Prüfung haben sich wie bereits erwähnt keine Sachverhalte ergeben, die mit Bezug auf die Prüfungs- und Berichtsleitlinien des Rechnungsprüfungsamtes einer Bestätigung der Ergebnis- und der Finanzrechnung zum 31.12.2019 entgegenstehen.

Allgemeine Hinweise und Anmerkungen der Prüfer zur Finanz- und Ergebnisrechnung von untergeordneter bzw. nicht bestätigungsrelevanter Bedeutung wurden den Verantwortlichen der Verwaltung auch hier mündlich oder in Ergebnisübersichten zur Kenntnis gegeben, ohne dass sie im vorliegenden Bericht im Einzelnen aufgegriffen werden. Sie betrafen beispielsweise die Wertberichtigung bzw. Buchung von Forderungen sowie die Abgrenzung von Aufwänden und Erträgen. In der Ergebnisrechnung wurden im Ergebnis der Prüfung Erträge i.H.v. 82.773,70 € reduziert und Aufwendungen i.H.v. 201.883,77 € nachgebucht. Sie betrafen ertragsseitig die Korrektur des Ausweises der Fördermittel für Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und aufwandseitig die Veränderungen durch die bereits erwähnte Zuordnung der Investitionspauschale zu konkreten Maßnahmen und der damit einhergehenden Korrektur der zuvor erfassten Erträge aus der pauschalen Auflösung des Sonderpostens. Die Buchungskorrekturen bzgl. der Sanierung der Stadtmauer von Investitionsausgaben zu Unterhaltungsaufwand hatten aufwandsseitig ebenfalls Auswirkungen. Den abschließenden Daten der Ergebnis- und Finanzrechnung begegnen keine wesentlichen Einwände der Prüfer.

### 4.3. Anhang und Anlagen zum Jahresabschluss 2019

Dem Jahresabschluss sind auf der Grundlage der kommunal- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen ein Anhang und darüber hinaus Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie Ermächtigungen zur Haushaltsmittelübertragung in das Folgejahr als Anlagen beizufügen. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Gemäß Beschleunigungserlasses waren im Anhang des Jahresabschlusses 2019 auch wesentliche Veränderungen der Zwischenjahre zu erläutern. Den mit der Endfassung des Jahresabschlusses vorgelegten Unterlagen begegnen insofern keine grundsätzlichen Bedenken der Prüfer. Dennoch sprechen sie die Empfehlung aus, die Berichte künftig weiter zu qualifizieren, insbesondere im Hinblick auf die Aussagekraft der Erläuterungen zu den wesentlichen Planabweichungen und die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung. Des Weiteren wurde auf die Einhaltung verbindlicher Muster des Landes Sachsen-Anhalt im Zuge der Abschlussdokumentation hingewiesen.

## 5. Ergebnisse weiterer Prüfungshandlungen

Im Ergebnis der Jahresabschlussprüfungen und darüber hinaus treffen die Prüfer unter diesem Punkt die folgenden Aussagen:

### 5.1. Vergaben/Beschaffungen

Im Ergebnis der Prüfung ausgewählter Vergaben machen die Prüfer darauf aufmerksam, dass in einem Fall kein vorgeschaltetes Ausschreibungs-/Wettbewerbsverfahren stattgefunden hat. Er betrifft die Oberflächenbehandlung am Behrendorfer Weg, für die auskunftsgemäß deshalb kein Wettbewerb stattfand, weil die mit der Ausführung der Arbeiten beauftragte Firma bereits vor Ort war, um Leistungen an Kreisstraßen zu erbringen. Das war für die Stadt kostennachteilig. Ein Vergleich der Kosten der Oberflächenbehandlung in den Gemeinden der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (3,28 €/m<sup>2</sup>) mit denen, die dem Landkreis Stendal für vergleichbare Arbeiten regelmäßig entstehen, verdeutlicht, dass der Landkreis dafür im gleichen Zeitraum 1,83 €/m<sup>2</sup> bezahlt hat.

**H.: Die künftige Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen wird dringend empfohlen.**

Im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Sanierung der Stadtmauer weisen die Prüfer darauf hin, dass zukünftig eine aussagekräftige Dokumentation in den Vergabeunterlagen zu gewährleisten ist. Der Auftrag wurde nach beschränkter Ausschreibung an den günstigsten Bieter erteilt. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Angebote nicht beim Auftraggeber eingereicht worden sind, sondern beim beauftragten Ingenieurbüro und dort entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 2 VOB auch nicht in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet wurden. Die Originalangebote wurden dem Auftraggeber erst mit dem Vergabevorschlag des Planers vorgelegt. Der Vorschlag ist sehr lückenhaft. Er enthält z.B. keine Aussagen zur Eignungsprüfung bzw. zur technischen Prüfung der abgefragten Produkte. Gemäß Formblatt 124 des Vergabehandbuchs (Eigenerklärung zur Eignung) holt der Auftraggeber vor der Auftragserteilung bei einer Auftragssumme von mehr als 30.000,00 € netto einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung ein, um festzustellen, ob Verstöße gegen das Mindestlohngesetz vorliegen. Das hat so nicht stattgefunden.

**H: Um künftige Beachtung wird gebeten.**

## 5.2. Zeitnahe Verwendung von Spenden

Die Stadt Werben weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2019 Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Spenden u.a. für Fenster und Türen der Fabianstraße (2 T€ aus 2017) und für die Kinder- und Jugendarbeit (10 T€ aus 2018) aus, wobei die Mittel für die Fabianstraße zwischenzeitlich verausgabt worden sind. Die Prüfer weisen darauf hin, dass eine zeitnahe Verwendung von Spendengeldern im Sinne des Spenders sein dürfte und daher künftig darauf hingewirkt werden sollte.

**E<sub>3</sub>: Entsprechende Veranlassungen werden empfohlen**

## 5.3. Wohnungsverwaltung

Der Werbener Stadtrat hat der Firma Kaufmännische Dienstleistungen, Inhaberin Franka Seehaus (Verwalter), mit Beschluss vom 07.07.2020 ab dem 01.01.2021 die Verwaltung von 91 städtischen Wohneinheiten (WE) übertragen. Bis zum 31.12.2020 und damit im Prüfungszeitraum war der Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg gem. Vertrag vom 08.12.2004 als Verwalter tätig. Die Prüfer waren diesbezüglich u.a. mit der Abrechnung der Aufwendungen und Erträge der Hausverwaltung bis hin zur Buchführung für die Stadt befasst. Im Ergebnis haben sie die Verbandsgemeindeverwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass die Übertragung der Wohnungsverwaltung an Dritte die Verbandsgemeindeverantwortlichen nicht von Kontrollverpflichtungen bzgl. der Wohnungsverwaltung befreit. So empfiehlt sich beispielsweise die Überprüfung der Mieterträge auf Plausibilität durch Erlösverprobungen im Zuge der Jahresabschlusserstellung. Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Betriebskosten und der Plausibilität der Ausgaben wurden mit der Verwaltung besprochen und werden von der neuen Hausverwalterin beachtet.

Neben den o.g. Prüfungsschwerpunkten standen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte der Wohnungsverwaltung im Fokus der Prüfung. Dazu wurde wie folgt u.a. die Leerstandsquote der Jahre 2014 - 2020 ermittelt:



Aus der Übersicht lässt sich u.a. ableiten, dass die Leerstandsquote im Prüfungszeitraum um 15 % gestiegen ist. Das Jahresergebnis aus der Wohnungsverwaltung belief sich in 2019 zwar noch auf + 42 T€, es ist aber bei einer derart hohen Leerstandsquote und dem Sanierungszustand der Objekte künftig (wie bereits in den Jahren 2016 und 2018) von einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage auszugehen. Insofern ist die Verwaltung aus Sicht der Prüfer angehalten, den Leerstand möglichst durch Neuvermietungen aber auch durch andere geeignete Maßnahmen zu minimieren. Geeignete Maßnahmen wären aus ihrer Sicht

- Aufwertende/rentierliche Modernisierungsmaßnahmen an geeigneten Gebäuden
- das Leerziehen ungünstiges Objekt durch attraktive Umzugsangebote (zur Reduzierung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten)
- die Reduzierung des Gesamtwohnungsangebots durch
  - die Zusammenlegung von Wohnungen,
  - die Umwandlung in individuelle Bodennutzungsflächen,
  - die Stilllegung der Wohnungen,
  - die Umnutzung von Wohnungen für gewerbliche Zwecke oder den gemeinschaftlichen Bedarf bzw.
  - den Verkauf von Objekten
- die Reduzierung laufender Kosten für leerstehende Wohnungen, durch z.B.
  - kostensenkende Leerstandsklausel in Hausverwalterverträgen und
  - die regelmäßige Hinterfragung/Überprüfung der Angemessenheit anfallender Bewirtschaftungskosten

Im Prüfungszeitraum haben sich derartige Veranlassungen auf Ausnahmen beschränkt. Die Folge waren neben den oben dargestellten Leerstandsentwicklungen u.a. nachteilige oder veraltete Vertragsregelungen (z.B. bzgl. gleicher Hausverwaltervergütungen für bewohnte und unbewohnte Wohnungen oder Gebäudeversicherungen zum gleitenden Neuwert oder der Reinigungsvertrag Fa. Piepenbrock für das Rathaus Werben aus 2004) bzw. Mittelverschwendungen durch den Verzicht auf Leerstandstarife bei Energieversorgern. An Energieversorger wurden unnötig beispielsweise für leerstehende Wohnungen geschätzte Verbräuche und Grundgebühren mit einem jährlichen Umfang i.H.v. ca. 5 T€ gezahlt. Eher unrentierlich dürfte auch die Sanierung einer Dachgeschosswohnung (24,35 m<sup>2</sup>) in der Behrendorfer Straße sein, für die insgesamt 31 T€ (1.277 €/m<sup>2</sup>) bei einer zu erwartenden Kaltmiete von 5,91 €/m<sup>2</sup> verausgabt wurden. Andererseits haben die Prüfer darauf aufmerksam gemacht, dass aktuell zum 31.12.2020 Kautionszahlungen abzgl. Mietschulden ehemaliger Mieter (deren Auszug z.T. schon sechs Jahre zurück liegt) i.H.v. 5 T€ unberechtigt auf Konten verwahrt wurden. Diese u.a. Beispiele verdeutlichen aus Sicht der Prüfer dringenden Handlungsbedarf bzgl. der Wohnungsverwaltung, dem z.T. schon mit dem erwähnten Verwalterwechsel Rechnung getragen wurde. Unbeschadet dessen empfehlen die Prüfer den Verantwortlichen der Stadt, die vg. Hinweise und Sachverhalte aufzugreifen und die Wohnungsverwaltung unter wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zu optimieren. Dazu bieten sich z.B. auch nachträgliche Verhandlungen mit Energieversorgern zum Zwecke von Kostenerstattungen an.

**E4: Um künftige Beachtung und entsprechende Veranlassungen wird gebeten.**

#### 5.4. Kalkulation von Gebühren und Entgelten

Die Prüfer machen unter diesem Punkt darauf aufmerksam, dass Gebühren- bzw. Entgeltentscheidungen des Stadtrates (Ausschließlichkeitsrecht) grundsätzlich Kostenberechnungen vorausgehen sollten, um bei deren betragslichen Bemessung bewusst über Kostendeckungsgrade befinden und die damit ggf. verbundene Haushaltsbelastung feststellen zu können. Auf der Grundlage der kommunalabgaberechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) erheben Landkreise und Gemeinden als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll gemäß KAG LSA die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten; die Kommunen können niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Diese Regelungen betreffen beispielsweise die Dorfgemeinschaftshäuser, den Tourismusbereich und die Sportstätten. Mit Einführung der Doppik vor nunmehr 7 Jahren stehen der Verwaltung die nötigen Daten zur Verfügung.

**E<sub>5</sub>: Entsprechende Veranlassungen werden auch hier empfohlen.**

#### 5.5. Liquiditätslage

Die Tilgungsquote im Haushalt der Stadt wurde erhöht, sodass sie voraussichtlich ab 2029 schuldenfrei sein wird. Die Prüfer geben jedoch zu bedenken, dass dadurch eine höhere Tilgungsbelastung entstanden ist. Entsprechend § 98 (3) Nr. 2 KVG LSA hat der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit mindestens die Tilgungsleistung zu decken. Ab 2021 wird ein negativer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit ausgewiesen, der jedoch noch über die Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann. Ab 2025 ist das jedoch fraglich, sofern der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit weiterhin negativ sein wird, da die Reserven dann nahezu aufgebraucht sein werden. Dieser Umstand sollte bei künftigen Haushaltsplanungen beachtet und ggf. gegengesteuert werden.

#### 6. Schlussbemerkungen

Gemäß § 118 KVG LSA stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor. Im Zusammenhang mit den im Text mit E bzw. H bezeichneten Anmerkungen der Prüfer ist wie folgt zu verfahren:

- E** mit beige-setzter Ziffer: Anmerkung, die der Beantwortung und Weiterverfolgung bedarf. Bei der Beantwortung (Stellungnahme) ist auf die entsprechende Ziffer Bezug zu nehmen.
- H:** Bemerkung, die zur künftigen Beachtung, weiteren Veranlassung oder nachrichtlich ergeht und für die keine Beantwortung erforderlich ist.

Die Stellungnahme gegenüber dem Prüfungsamt wird bis **spätestens zum 15.08.2021** erbeten.

Stendal, den 06.07.2021

Der Leiter des  
Rechnungsprüfungsamtes  
des Landkreises Stendal

  
Ralf Mosow

Anlagen nur an Originaldokumenten

Verteiler: Stadt Werben, Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck und Kommunalaufsicht

PB Werben - JAP BE 2013-2019.Docx

Seite 13 von 13

ANLAGE I



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
Gemeinden, Verbandsgemeinden und  
Zweckverbände  
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt  
Referat 206

Nachrichtlich per E-Mail:  
Städte- und Gemeindebund  
Landkreistag  
Landesrechnungshof  
Ministerium der Finanzen  
Statistisches Landesamt  
SIKOSA  
Wasserverbandstag  
AFI-LSA

*P. Meiers*  
20.10.2020

### **Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse**

15. Oktober 2020

Zeichen:  
32.2-10405/380

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von:  
Claudia Meiers

die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens hat die Kommunen in Sachsen-Anhalt stärker herausgefordert als ursprünglich angenommen. Der Arbeitsaufwand des Umstellungsprozesses ist zwar überwiegend gemeistert worden, doch besteht bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse nach wie vor dringender Aufholbedarf. Die derzeit bei vielen Kommunen nicht unerheblichen Arbeitsrückstände führen dazu, dass den Kommunen und Aufsichtsbehörden in diesen Fällen aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und somit finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen verantwortungsvoll kaum getroffen werden können.

Durchwahl:  
(0391) 567-5315

E-Mail:  
Claudia.Meiers  
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen, werden gemäß § 157 KVG LSA mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschlüssen länger vorausgegangener Haushaltsjahre Erleichterungen zugelassen.

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1010  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich für den Jahresabschluss 2020 gelten daher die folgenden Erleichterungen:

### 1. Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses

Auf die folgenden Jahresabschlussarbeiten und -buchungen kann verzichtet werden:

- a) Körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle fünf Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO.  
Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen hat.
- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen.  
Werden zwischenzeitlich Sachverhalte bekannt, die zu außerplanmäßigen Ab- oder Zuschreibungen führen, sind diese gleichwohl im verkürzten Jahresabschluss zu berücksichtigen.
- c) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten (z.B. Friedhofsgebühren).
- d) Bildung und Buchung von Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO.  
Dies gilt nur für die Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt.
- e) Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO.
- f) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO.  
Dies gilt nur für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.
- g) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO.  
Gleichwohl sind Teilrechnungen bei Bedarf auf Anforderung vorzulegen.
- h) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO.  
Die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre mit Erleichterungen sind im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss zu dokumentieren. Alternativ kann für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in kompakter Form gesondert erstellt werden.

Vollständigkeitserklärung

des/der Hansestadt Werben (Elbe) zum Jahresabschluss 31.12.19

(Landkreis Einheits- bzw. Verbandsgemeinde)

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Stendal erkläre ich als Bürgermeister folgendes:

(Landrat, Bürgermeister)

Gemäß § 118 KVG LSA habe ich Ihnen einen vollständigen Jahresabschluss vorgelegt. Er enthält die Ergebnis-, die Finanzrechnung und die Vermögensrechnung (Bilanz), den Rechenschaftsbericht und alle geforderten Anlagen und den Anhang. Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechtsvorschriften sind in dem von Ihnen zu prüfenden Jahresabschluss nach bestem Wissen und Gewissen alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen berücksichtigt.

Ich habe dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher, Belege und Schriften, auch soweit sie IT-gestützt geführt werden, vollständig zur Verfügung gestellt worden sind bzw. auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Zu den Schriften gehören insbesondere auch Dienst-/Arbeitsanweisungen, Satzungen und ortsrechtliche Bestimmungen, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder der Anlagen zum Jahresabschluss oder auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Rechnungslegung erforderlich sind. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Neben den im Jahresabschluss angegebenen Bargeldbestände sowie Geld-, Geldanlagen- und Kreditkonten verfügt die Kommune über keine weiteren Bestände und Konten.

Als Auskunftspersonen benenne ich Ihnen darüber hinaus folgende Personen:

Lfd Nr.	Name, Vorname	Funktion
1	Hoedt, Dana	Fachbereichsleiterin Zentrale Dienste/Finanzen
2	Dährnich, Anja	Teamleiter Finanzen

**a. Bücher und Schriften**

1. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das o.g. Haushaltsjahr buchungspflichtig geworden sind. Wesentliche Änderungen des Buchführungssystems einschließlich des rechnungslegungsbezogenen IT-Systems

sind unter „C“ benannt.

waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

2. Das Rechnungswesen ist auf der Grundlage folgender Programme\* und den aufgezeichneten Bedienungseingriffen bzw. der vorgelegten Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen durchgeführt worden.

Haushalts- und Kassenwesen	pro Doppik H&H
Anlagenbuchhaltung	pro Doppik H&H
Lohnbuchhaltung	Sage

Die vg. Programme sind durch einen unabhängigen Dritten vor deren Anwendung bezüglich der rechtmäßigen Verarbeitung der Buchungsdaten nach den NKHR-Bestimmungen LSA (§ 12 GemKVO)

geprüft.

nicht geprüft.

Die betreffenden Zertifikate/Prüfungsergebnisse sind der Erklärung ggf. als Anlage beigelegt. Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung.

3. Die Nach der Kommunalhaushaltsverordnung und der Gemeindekassenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erforderlichen Dienst- und Arbeitsanweisungen wurden

unter „C“ benannt.

in aktueller Fassung vorgelegt.

## b. Jahresabschluss, Anlagen und Anhang zum Jahresabschluss

1. Bewertungserhebliche Umstände sowie für die Rechnungslegung relevante Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

haben sich nicht ergeben.  sind im Jahresabschluss bereits berücksichtigt.  sind unter „C“ aufgeführt.

2. Änderungen in der Form der Darstellung des Jahresabschlusses, insbesondere der Gliederung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (§ 41 Abs. 1 KomHVO LSA)

haben sich nicht ergeben.

sind im Anhang gesondert dargestellt.

3. Zuwendungen für Investitionen Dritter (§ 34 Abs. 5 KomHVO LSA)

sind im Abrechnungszeitraum nicht aufgetreten  sind unter „C“ gesondert dargestellt

4. Besondere Umstände/Risiken, die der Fortführung der Verwaltungstätigkeit oder von Teilen der Verwaltungstätigkeit oder der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten

bestehen nicht.

sind im Rechenschaftsbericht gesondert dargestellt.

5. Eine Übersicht über die im Gesamtabchluss gemäß § 119 KVG LSA zusammenzufassenden

Sondervermögen

Unternehmen und Einrichtungen

Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften

rechtlich selbständigen Stiftungen

ist der vorliegenden Erklärung als Anlage beigelegt. Dem Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 140 KVG LSA das Recht eingeräumt, von ihnen alle Informationen und Unterlagen zu verlangen, die für die Prüfung des Gesamtabchlusses erforderlich sind.

6. Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestanden am Abschlussstichtag

nicht.

sind im Anhang gesondert erläutert.

7. Patronatserklärungen und Bürgschaften, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind,

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind im Anhang erläutert

8. Gewährte Vorschüsse, Verwahrungen, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse gemäß § 47 Nr. 8 KomHVO LSA bestanden am Abschlussstichtag

nicht.

nur in der Höhe, in der sie im Anhang angegeben sind.

9. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind im Anhang gesondert erläutert

10. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte, deren Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile soweit sie für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind im Anhang gesondert erläutert.

11. Verträge die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde von Bedeutung sind oder werden können (zum Beispiel Leasingverträge sowie Verträge über Public Private Partnership) und die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen,

- bestanden am Abschlussstichtag nicht.  sind im Anhang gesondert erläutert.

12. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind,

- bestanden am Abschlussstichtag nicht.  sind unter „C“ aufgeführt.

13. Störungen oder wesentliche Mängel des internen Kontrollsystems

- lagen und liegen auch zurzeit nicht vor.  sind unter „C“ aufgeführt.

14. Mitgliedschaften von Mitgliedern der Verwaltung in Verwaltungs- und Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Aktiengesetz (Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen)

- bestanden am Abschlussstichtag nicht.  sind unter „C“ aufgeführt.

15. Alle mir bekannten oder von mir vermuteten Täuschungen und Vermögensschädigungen und sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften, ergänzende Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder der Anlagen zum Jahresabschluss oder auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten,

- sind unter „C“ benannt.  Ich habe keine Kenntnis über derartige Vorgänge.

16. Der Rechenschaftsbericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 48 KomHVO erforderlichen Angaben. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres

- haben sich nicht ereignet.  sind im Rechenschaftsbericht angegeben.

17. Wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung, auf die im Rechenschaftsbericht einzugehen ist,

- bestehen nicht.  sind im Rechenschaftsbericht vollständig dargestellt.

**c. Zusätze und Bemerkungen**

Werben, den 05.06.2021  
Ort, Datum



*Beate Schütz*  
Dienstsiegel, Unterschrift

1



2

3

Bilanz des/der Hansestadt Werben (Elbe) zum Stichtag 31.12.2019

Aktiva	Stand zu	Stand am	Passiva	Stand zu	Stand am
	Beginn	Ende		Beginn	Ende
	2019	2019		2019	2019
Euro		Euro		Euro	
	1	2		1	2
<b>1. Anlagevermögen</b>			<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Immaterielles Vermögen	87.655,45	81.394,63	1.1 Rücklagen	2.965.478,75	3.082.819,73
1.2 Sachanlagevermögen	12.449.173,41	11.971.151,59	1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	2.562.898,63	2.562.898,63
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	757.334,91	756.297,91	1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	402.580,12	519.921,10
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.969.872,34	4.785.241,79	1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	5.054.362,25	4.861.185,18	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	339.034,47	316.777,14	1.3 Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	55.201,35	4,00	1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	117.340,98	-13.522,83
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	30.140,74	21.347,84	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>3.082.819,73</b>	<b>3.069.296,90</b>
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	465.630,27	406.997,01	<b>2. Sonderposten</b>		
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	777.597,08	823.300,72	2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	6.506.325,41	6.194.211,97
1.3 Finanzanlagevermögen	141.381,30	141.381,30	2.2 Sonderposten aus Beiträgen	8.787,38	8.021,52
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	141.381,30	141.381,30	2.4 Sonderposten aus Anzahlungen	574.168,98	1.167.458,85
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	2.5 sonstige Sonderposten	2.163.331,52	2.008.814,54
1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	<b>Summe Sonderposten</b>	<b>9.252.613,29</b>	<b>9.378.506,88</b>
1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	<b>3. Rückstellungen</b>		
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>12.678.210,16</b>	<b>12.193.927,52</b>	3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	0,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>			3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
2.1 Vorräte	0,00	0,00	3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	23.998,75	21.698,19	3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	20.381,60	0,00
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	2.734,45	1.840,42	3.5 sonstige Rückstellungen	21.600,00	12.096,00
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	21.264,30	19.857,77	3.5.1 Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	59.345,78	122.822,80	3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00	0,00
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.279,19	59.080,11	3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	3.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände	49.066,59	63.742,69	3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	21.600,00	12.096,00
2.4 liquide Mittel	120.782,24	628.330,02	<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>41.981,60</b>	<b>12.096,00</b>
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	2.982.154,19	3.861.479,54	<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
2.4.2 sonstige Einlagen	-2.884.455,61	-3.263.409,29	4.1 Anleihen	0,00	0,00
2.4.3 Bargeld	23.083,66	30.259,77	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	423.244,41	347.936,63
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>204.126,77</b>	<b>772.851,01</b>	4.3 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	0,00	0,00
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>1.481,20</b>	<b>347,62</b>	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.446,49	54.386,34
			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	3.038,00
			4.7 sonstige Verbindlichkeiten	35.712,96	64.041,87
			<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>462.403,86</b>	<b>469.402,84</b>
			<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>43.999,65</b>	<b>37.823,53</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>12.883.818,13</b>	<b>12.967.126,15</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>12.883.818,13</b>	<b>12.967.126,15</b>

